

SATZUNG

der Reha-Breiten und Behinderten-Sport-Gemeinschaft Vreden e.V. (RB-BSG-Vreden e.V.)

1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 12.09.1968 in Vreden gegründete Verein trägt den Namen „Reha-Breiten-und Behinderten-Sport-Gemeinschaft Vreden e.V.“
- 1.2 Die Kurzform des Vereinsnamen lautet „RB-BSG-Vreden e.V.“
- 1.3 Sitz des Vereins ist in 48691 Vreden. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ahaus unter der Nummer 215 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist:
 - 2.1.1 Ausübung von Sport und Gesundheitspflege
 - 2.1.2 Die Förderung des Rehabilitations-, Gesundheits-, Kinder-, Jugend-, Senioren,- Prävention- und Behindertensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung
 - 2.1.3 Funktionstraining als ergänzende Leistung zur Rehabilitation, Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit
 - 2.1.4 Förderung der sozialen Integration
 - 2.1.5 Durchführung von ärztlich verordneten Rehabilitationssport
 - 2.1.6 Durchführung von Präventions- und Gesundheitskursen
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Teilnahme an Gesundheitskursen und geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit.

3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie verfolgt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keinen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

4 Vereinsmitgliedschaften

- 4.1 Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Fachverbänden. Der Vorstand entscheidet über Ein- und Austritt.
- 4.2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände als verbindlich an.

5 Vereinsorgane

- 5.1 Die Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 5.2 Weitere Organe werden durch eine Organ- und/oder Geschäftsordnung geregelt.

6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein besteht aus aktiven, passiven, fördernden und Ehrenmitgliedern. Mitglieder könne jede natürliche oder juristische Person werden.
- 6.2 Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Bei minderjährigen ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 6.3 Mitglieder, die sich um den Verein und seine Zwecke/Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds, durch Austritt,

Streichung von der Mitgliederliste

- 7.2 Ein Austritt bedarf der Textform und ist an den Vorstand zu richten. Die Mindestmitgliedschaft beträgt sechs Monate. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- 7.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.
- 7.4 Mitglieder, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen, sich unehrenhaft verhalten, satzungsgemäße Auflagen nicht erfüllen, oder in anderer Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen, können vom Vorstand mit einem befristeten Verweis vom Vereinsleben und der Nutzung der Räumlichkeiten und Geräten des Vereins ausgeschlossen werden. In schweren Fällen kann der Vorstand auch einen Ausschluss verhängen. Die Einstufung der schwere des Vergehens obliegt dem Vorstand.
- 7.5 Beschlüsse über die Maßnahmen nach Ziff. 7.4 müssen in Textform mitgeteilt werden.

8 Beitragsleistungen, Pflichten

- 8.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge erhoben werden.
- 8.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren Umlagen und Sonderbeiträgen sowie deren Fälligkeit werden vom Vorstand durch Beschluss festgelegt.
- 8.3 Die Beiträge nach Ziff. 8.1 können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.
- 8.4 Beiträge und Kursgebühren werden in der Beitragsordnung geregelt und veröffentlicht.

9 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 9.2 Das Stimmrecht von Mitgliedern unter 16 Jahren kann von einem gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Ab dem 16. Lebensjahr ist das Mitglied selbst stimmberechtigt.

10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

- 10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom/von dem/der ersten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit der Versendung der Einladung.
- 10.3 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 10.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.5 Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes fordert.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung wird vom/von dem/der Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom/von dem/der 2.Vorsitzenden/in oder einem Beauftragten geleitet.
- 10.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dieses beantragen, erfolgen die Beschlussfassungen in geheimen Abstimmungen.

11 Vorstand

- 11.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Beschränkt
- 11.2 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- 11.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag neu beraten. Gibt es erneut keine Mehrheit, entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 11.4 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 11.5 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in den weiteren Einzelheiten der Vorstandsarbeit geregelt werden.

12 Mitarbeit im Verein

- 12.1 Zur Erfüllung der vielen Aufgaben und Funktionen im Verein werden durch

diese Satzung oder durch die Geschäftsordnung weitere Vereinsämter bestimmt.
Die Besetzung der weiteren Ämter regelt der Vorstand.

- 12.2 Für die weiteren Ämter neben dem Vorstand können, z. B. bei besonderem Aufgabenbezug, auch Nichtmitglieder bestimmt werden.
- 12.3 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. - Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung vornehmen.
- 12.4 Der Verein übernimmt für seine Mitglieder und Mitarbeiter keinen Ersatz für Aufwendungen nach §670 BGB. Der Vorstand kann jedoch in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Erstattung von tatsächlichen Aufwendungen maximal in Höhe des im § 22 Nr. 3 EStG beschließen.
- 12.5 Der Vorstand ist ermächtigt zur Unterstützung der Vorstands- und Geschäftsführungsaufgaben bei Bedarf entgeltlich hauptamtlich Beschäftigte anzustellen oder auf Grundlage eines Dienstvertrages Aufträge zu erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführungstätigkeit des Vereins auch selbst im Rahmen eines Anstellungsvertrages oder entgeltlichen Dienstleistungsauftrages durchzuführen.
- 12.6 Über sämtliche Vertragsinhalte, Beginn und Ende des Vertrages entscheidet der Vorstand. Weitere Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

13 Abteilungen, Ausschüsse und Sportgruppen

- 13.1 Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben kann der Verein Abteilungen, Ausschüsse oder Sportgruppen einrichten.

14 Beschlussfassungen und Protokollierungen

- 14.1 Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/in und vom Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.

15 Vereinsordnungen

- 15.1 Zur Organisation der Vereinsarbeit können vom Verein Ordnungen und Präventionsrichtlinien erlassen werden. Das sind insbesondere Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Jugend-, Organ-, und/oder Abteilungsordnungen.
- 15.2 Sämtliche Ordnungen werden vom Vorstand, nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, erlassen, geändert oder aufgehoben.
- 15.3 Die erlassenen oder geänderten Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie werden in geeigneter Weise allen Mitgliedern bekannt gemacht.

16 Kassenprüfung

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein/e Prüfer/in ausscheidet und ein andere/r Prüfer/in neu gewählt wird.
- 16.2 Gewählt werden können nur stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder anderen Gremien des Vereins angehören. Wurde das Amt der Kassenprüfer/in nicht besetzt oder kann die Prüfung aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, kann der Vorstand beschließen, dass die Prüfung durch externe geeignete Personen durchgeführt wird.
- 16.3 Den Kassenprüfer/innen obliegt einmal jährlich zum Abschluss des Wirtschaftsjahres die Prüfung der Kasse.
- 16.4 Weitere Bestimmungen werden in der Finanzordnung geregelt.

17 Fusion / Verschmelzung

- 17.1 Eine Fusion/Verschmelzung mit einem anderen Verein ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Diese Versammlung kann nur durch einen Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
- 17.2 Die Fusion/Verschmelzung kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 17.3 Sämtliche Rechte und das Vermögen gehen auf den neuen Verein über.

18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur nach den Regeln des §41 Satz 1 BGB aufgelöst werden. Sie Bedarf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt Auflösung. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2 Etwaiges Vermögen fällt an den Verein „Aktion Lebenshilfe Vreden e.V.“

19 Gültigkeit der Satzung

- 19.1 Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.03.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1.Vorsitzende

2.Vorsitzender

Notariat